

die Consistorialbehörde, wie sie die Majorität unserer Deputation zu organisiren vorgeschlagen, mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde sich nicht vereinigen lasse. Meine Bemerkung gründet sich auf den Vorschlag der Deputation unter 3., wornach das Consistorium das Vorschlagsrecht zu allen Stellen Königl. Patronats und den Decanen- und Superintendenten-Stellen der Erblande haben soll. Wer möchte es leugnen, daß ein solches Vorschlagsrecht sich unvereinbar darstellt mit der Verantwortlichkeit des constitutionellen Ministers und in so fern mit der Constitution selbst? Ich muß daher bei jener Behauptung stehen bleiben, und der Beurtheilung der hohen Kammer überlassen, ob nicht mein Vorwurf den Vorschlag der geehrten Deputation mit vollem Rechte betroffen.

Secr. v. Zedtwig: In keiner der bisher berathenen Angelegenheiten ist es wohl so schwierig gewesen, zu einer festen Ueberzeugung zu gelangen, als in der eben vorliegenden. Hier weichen nicht bloß die Vorschläge der hohen Staatsregierung, und die unserer verehrten Deputation entschieden von einander ab, hier widersprechen sich nicht bloß die Ansichten und Meinungen der Deputationen beider Kammern, und dieser letztern selbst auf das Bestimmteste, nein, — es stehen sich auch sogar die Urtheile der Männer vom Fach, die wir in unsrer Mitte zu besitzen das Glück haben, allenthalben schroff entgegen. Wie der Schiffer in offener See, wenn er Steuer und Compaß verloren, hat sich daher Jeder bei dieser Verhandlung nur auf eigene Kraft und eigenes Nachdenken zu verlassen, will er anders den rechten Weg nicht verfehlen und das allein wünschenswerthe Ziel erreichen. Doppelt nöthig ist es also, daß er sich über die Gründe seiner Abstimmung recht klar werde, und daß er sich und Andern offen darüber Rechenschaft ablege. Und so möge es mir denn ebenfalls vergönnt sein, dieß mit wenigen Worten zu thun, zugleich aber auch einige Wünsche auszusprechen, die sich mir bei dieser Gelegenheit aufgedrungen haben. — Schon nach dem, was mir selbst von unserer dormaligen Consistorialverfassung bekannt ist, noch weit mehr aber nach den Mittheilungen, welche hierüber in den Schriften sachkundiger Männer, und namentlich des mit ihr so vertrauten Geh.-Raths v. Weber, enthalten sind, glaube ich behaupten zu können, daß sie an gar vielen und großen Mängeln leidet. Diese Mängel sind auch in neuester Zeit so allgemein und laut ausgesprochen worden, daß sich die Regierung gewiß auf das dringendste veranlaßt fühlen mußte, schon jetzt eine Aenderung dieser Verfassung vorzuschlagen. Die Consistorien sind mit einer Menge ihnen völlig fremdartiger Geschäfte überlastet, zu deren Bewältigung ihnen meist nicht einmal die nöthigen Mittel zur Hand sind, sie stehen nächstdem einem großen Theile der Kirchen und Schulen, deren Wohl ihnen anvertraut ist, in jeder Hinsicht viel zu fern, als daß sie die Bedürfnisse derselben, und wie solchen am besten und leichtesten abzuhelpen ist, gehörig erforschen, oder gar aus eigener Anschauung bestimmen könnten, und endlich müssen bei der Ueberhäufung mit andern Geschäften, welche den geistlichen Mitgliedern derselben aufliegen, die eigentlichen Consistorialfachen nicht selten nur als bloßes Nebenwerk von ihnen betrieben werden, kurz, es fehlt fürwahr gerade an solchen Behörden, wie sie eben jetzt die Regierung einzurichten vorschlägt. Der

vorgelegte Plan beseitigt aber unstreitig alle jene Mängel auf vollständige Weise, und will man wirklich noch zu der so nöthigen Verbesserung unsers Volksschulwesens vorschreiten, so wird die Bildung solcher Behörden, wie die vorgeschlagenen Kirchen- und Schulcommissionen in den Kreisdirectionen sein sollen, gewiß am wenigsten entbehrt werden können, da die jetzigen Consistorien, den hier in Frage stehenden Geschäften vorzustehen, schon wegen Mangels an Zeit außer Stand wären. — Was nun das zu bildende Landesconsistorium betrifft, so haben die Einwürfe, welche der Plan der Regierung in dieser Beziehung erfahren, bereits eine so vollständige Widerlegung gefunden, daß ich in der That nur einen Raub an der kostbaren Zeit begehen würde, wollte ich mehr thun, als mich im Allgemeinen auf die Gründe beziehen, die für dessen Annahme angeführt worden sind, und die ich ganz zu den meinigen mache. Ich kann also sogleich zu den vorhin von mir angedeuteten Wünschen übergehen, und thue dieß mit dem Bewußtsein, auch hierbei nur das Beste des Staats und der Kirche zu wollen. — Der erste hat zwar heute schon zum Theil Erfüllung gefunden; indeß genügt auch das mir noch nicht ganz, und deshalb erlaube ich mir jetzt darauf anzutragen, „daß eine hohe Staatsregierung den Ständen dasjenige Regulativ, wodurch die Ressortverhältnisse zwischen dem Gesamtministerium und dem Ministerio des Cultus festgesetzt worden, vollständig mittheilen und es nach erfolgter Berathung, wo möglich, zum Gesetze erheben möge.“ — Mein Zweck bei diesem Antrage ist kein anderer, als eben der, welchen der Hr. Cultusminister bei der heute erfolgten Mittheilung eines Auszugs aus jenem Regulative selbst gehabt hat, die Erlangung vollständigen Vertrauens des Volks zum Cultusministerium. Ohnehin hat die Kammer bei Berathung des §. 8. des Plans wegen Errichtung der Kreisdirectionen nicht sowohl einen Plan über die Organisation der kirchlichen Mittelbehörden, als vielmehr eine vollständige Uebersicht der gesammten künftigen Gestaltung unsrer evangelischen Kirchenverfassung gewünscht. Diese scheint aber auch an sich um so nöthiger, als der zwischen den §§. 41. und 57. der Verfassungsurkunde mindestens scheinbar bestehende Widerspruch einer befriedigenden Lösung bedarf. Die protestantische Kirche hat das weltliche Kirchenregiment weggegeben, allein das geistliche Kirchenregiment kann und wird sie nie in eine Hand legen wollen, und eben hierüber wird die Veröffentlichung jenes Regulativs gewiß volle Beruhigung zu geben im Stande sein. — Mein zweiter Wunsch trifft mit dem des Hrn. Oberhofpredigers D. v. Ammon bereits ausgesprochenen überein, daß das Consistorium eine Stimme bei Besetzung der geistlichen Aemter im Lande erlangen möge. Wie dieß einzurichten, darüber erlaube ich mir kein näheres Urtheil, enthalte mich auch deshalb jedes bestimmten Antrags; allein glauben muß ich, daß es vielleicht nicht unpassend wäre, wenn die Bewerbung um die erledigten Stellen beim Consistorio erfolgte, und dieses sodann seine Vorschläge wegen deren Wiederbesetzung an das Cultusministerium brächte.

Der Antrag des Sprechers wird hinreichend unterstützt.

Amthauptmann v. Welck: Ich bin weit entfernt, in das Materielle der Sache eingehen zu wollen; wenn leider die beiden Ersten Geistlichen des Landes so ganz getheilte Ansicht in der